

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Klaus Lederer (LINKE)**

vom 18. März 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. März 2014) und **Antwort**

#### Wie weiter mit den Wasserpreisen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Veränderungen in den Kalkulationsparametern nach den einschlägigen gesetzlichen Tarifvorschriften (BerlBetG, WTVO pp.) mündeten in den neuen, vom Aufsichtsrat der BWB am 5. März 2014 beschlossenen Wasserpreis?

Zu 1.: Die Kalkulationsgrundlagen wurden nicht verändert. Die Berliner Wasserbetriebe - Anstalt öffentlichen Rechts - (BWB) haben entsprechend der Kalkulationsvorschriften (Berliner Betriebe-Gesetz - BerlBG - und Wassertarifverordnung - WTVO -) einen kostendeckenden Frischwassertarif ermittelt und diesen um den Gewinnverzicht des Landes Berlin reduziert.

2. Wann wird der neue Wassertarif der Verbraucherschutzbehörde zur Genehmigung vorgelegt und wann ist mit einer Entscheidung über die Tarifgenehmigung zu rechnen?

Zu 2.: Die zuständige Tarifgenehmigungsbehörde (Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz) hat mit Bescheid vom 14.03.2014 die Wassertarife für den Kalkulationszeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2015 vorläufig genehmigt. Eine endgültige Genehmigung erfolgt innerhalb der gesetzlichen Frist (vgl. § 22 BerlBG).

3. Wird die Senkung des Trinkwassertarifs gemäß Kartellamtsverfügung jetzt dauerhaft gewährt oder ist sie vorerst auf den jetzt beschlossenen Zeitraum der Geltung des neuen Wasserpreises beschränkt?

Zu 3.: Die Preissenkungsverfügung des Bundeskartellamts betrifft den Zeitraum bis 2015. Die vom Aufsichtsrat der BWB in der Sitzung am 05.03.2014 beschlossenen Frischwassertarife betreffen den Kalkulationszeitraum bis zum 31.12.2015. Zu gegebener Zeit wird sich der Aufsichtsrat mit den danach festzusetzenden Tarifen befassen.

4. Wie sichert der Senat, dass die Preissenkung „langfristig wirksam“ (vgl. Entschließung des Abgeordnetenhauses auf Antrag der Fraktionen von SPD und CDU auf Drs. 17/0570 vom 17.10.2012) ist und nicht lediglich temporär gewährt wird, um dem öffentlichen Druck wegen des Marktmachtmissbrauchs der BWB kurzfristig entgegenzukommen?

Zu 4.: In der mittelfristigen Wirtschaftsplanung der BWB ist ein langfristig angelegtes Optimierungsprogramm berücksichtigt, das bis 2018 vollständig wirksam sein soll. Ziel des Senats sind moderate Wassertarifentwicklungen.

5. Wie sind die Berliner Wasserbetriebe auf die Möglichkeit einer rückwirkenden Anordnung der Senkung des Trinkwassertarifs gemäß der Preissenkungsverfügung des Bundeskartellamts für die Jahre 2009 bis 2011 vorbereitet?

Zu 5.: Sollte es eine entsprechende bestandskräftige Verfügung des Bundeskartellamts geben, wird diese selbstverständlich umgesetzt.

6. Werden die Berliner Wasserbetriebe gegen das Urteil des OLG Düsseldorf vom 24. Februar 2014 (VI – 2 Kart. 4/12 (V)) in Revision gehen und wie bewertet der Senat ggf. diese Entscheidung?

Zu 6.: Die BWB haben am 25.03.2014 vorsorglich Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24.02.2014 eingelegt. Der Sachverhalt wird derzeit von den BWB geprüft.

7. Welche Überlegungen existieren im Senat hinsichtlich einer Änderung der Kalkulationsvorschriften, die für die spezifische Situation der wirtschaftlichen Bindung des Landes Berlin durch die Teilprivatisierungsverträge an die Renditeinteressen von RWE und Veolia geschaffen

worden sind, sich durch den Rückkauf der Anteile und die Kartellamtsverfügung jetzt aber überlebt haben?

Zu 7.: Eine Beschlusslage im Senat, die Kalkulationsgrundlagen, die für die Wasserversorgung und Entwässerung identisch sind, zu verändern, besteht derzeit nicht.

8. Teilt der Senat die Einschätzung, dass es rechtlich unzulässig sein dürfte, im Rahmen einer getrennten Kalkulation von Trinkwasser- und Abwasserpreis unterschiedliche kalkulatorische Kosten anzusetzen, um trotz einer Senkung des Wasserpreises gemäß der Kartellamtsverfügung im Rahmen der Abwasserpreiskalkulation (d.h. ohne Kartellamtskontrolle) möglichst gleichbleibend hohe Gewinne zugunsten des Landes Berlin zu realisieren?

Zu 8.: In der vorliegenden Kalkulation wurden für die Wasser- und Abwassertarife die gleichen kalkulatorischen Ansätze gemäß BerlBG gewählt. Die Absenkung des Wassertarifs beruht allein auf dem Gewinnverzicht des Landes Berlin.

9. Schließt der Senat aus, dass im Rahmen der Überlegungen zu 7. auch die „Flucht in das Gebührenrecht“ erwogen wird, um die Kalkulation des Berliner Trinkwasserpreises zukünftig der Kontrolle des Bundeskartellamtes zu entziehen?

Zu 9.: Eine Beschlusslage im Senat, Gebühren für Wasser und Abwasser einzuführen, besteht derzeit nicht.

Berlin, den 28. März 2014

In Vertretung

Henner B u n d e

.....  
Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Technologie und Forschung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Apr. 2014)